

Staaten zugebracht haben, von dem Deutschen Bunde als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden sollen.“ Ebenso umgekehrt.

Ein naturalisierter Angehöriger des einen Teils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des andern Teils wegen einer, nach den dortigen d. h. dem Gesetze des Heimatstaates mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung eingetreten ist. (Art. 2.)

Wenn ein in Amerika naturalisierter Deutscher sich wieder im deutschen Reiche niederläßt ohne die Absicht, nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in Amerika Verzicht leihend erachtet werden. Ebenso umgekehrt.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisierte des einen Teils sich länger als 2 Jahre in dem Gebiete des andern Teils aufhält. (Art. 4.)

Durch diesen Vertrag ist die Möglichkeit eines mehrfachen Unterthanenverhältnisses ausgeschlossen worden.

Wenn ein Deutscher in Amerika Bürger gewesen ist und er kehrt zurück, so kann er bei uns nicht zur Militärpflicht herangezogen werden. (Sten. Bericht 1868, S. 411.)

Derjenige, der freiwillig in das Reich zurückkehrt, befindet sich in der Lage eines freiwilligen Einwanderers und wenn dieser sich noch im militärpflichtigen Alter befindet, so stellt ihm auch als deutscher Bürger die einem solchen zuzukommende Last und Pflicht zu. (Sten. Bericht 1868, S. 461.)

Es würde über die Grenzen der Notwendigkeit hinausgehen und ausreichender Begründung ermangeln, wenn man diese Vertragsbestimmung zur allgemeinen gesetzlichen Regel erheben und die 10jährige Verlastfrist gänzlich fallen lassen wollte. Andererseits würde es nicht genügen, unter Beibehaltung der letztgedachten Frist eine Ausnahme nur den Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber zuzulassen; es mußte vielmehr der Weg der Staatsverträge zu ähnlichen Verabredungen auch mit anderen Staaten offen gehalten werden. Auf dieser Erwägung beruht der dritte Absatz des § 21. (Bergl. Militär-Gesetz von 1874, S. 48.)

Wenn auch die in den § 21 übernommene Vorschrift des Bundes-Konfulatsgesetzes, wonach die Staatsangehörigkeit durch den Eintrag in die Konsulatsmatrikel gegen Verjährung geschützt werden kann, die Erhaltung der Staatsangehörigkeit wesentlich erleichtert, so werden doch, namentlich so lange jene Vorschrift neu und nicht allgemein bekannt ist, die Fälle nicht ausgeschlossen sein, in welchen ein Deutscher seine bisherige Staatsangehörigkeit durch Ablauf der 10jährigen Frist verliert, ohne eine andere Staatsangehörigkeit erworben zu haben. Bis-